

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 39 b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.

§ 3 Grabgebühren, allgemein

(1) Die Art und Lage der Grabstätte ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.

(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.

(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.

§ 4 Grabgebühren für Familiengräber

Die jährliche Grabgebühr beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen | Euro 60,00 |
| b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen | Euro 69,00 |
| c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen | Euro 82,00 |
| d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen | Euro 31,00 |
| e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen | Euro 36,00 |
| f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen | Euro 41,00 |

§ 5 Grabgebühren für andere Grabstätten

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

a) Einzelgrabstätten	Euro 23,00
b) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren	Euro 23,00
c) islamische Grabstätten mit Grabrecht	Euro 30,00
d) anonymes Erdgrab (Einzelgrabstätte)	Euro 90,00

(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

a) Urnengrabstätten mit bis zu vier Urnenplätzen	Euro 25,50
b) Urnengrabstätten mit bis zu sechs Urnenplätzen	Euro 38,50
c) Urnennischen	Euro 110,00
d) ein anonymes Urnengrab	Euro 20,00
e) eine Urnenkammer	Euro 110,00
f) eine Urnengrabstätte am Baum/im Beet	Euro 110,00
g) Urnenstelen	Euro 110,00

§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren

(1) Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	Euro 17,00
b) Ausstellung der Urnenbescheinigung	Euro 17,00
c) Benutzen der Leichenhalle	Euro 85,00
d) Benutzen der Trauerhalle	Euro 110,00
e) Benutzen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen	Euro 235,00
f) Benutzen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Trauerfeiern (Feuerbestattung)	Euro 184,00
g) Graböffnen und –schließen einfach tief bei Erdbestattungen	Euro 450,00
h) Graböffnen und –schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	Euro 562,00
i) Graböffnen und –schließen bei Erdbestattungen von Kindern bis zu sieben Jahren sowie von Totgeburten über 500g	Euro 204,50
j) Beisetzen einer Totgeburt unter 500g	Euro 141,00
k) Beisetzen der Urne	Euro 155,00
l) Beisetzen oder Entnahme einer Urne in Urnenkammer, Nische und Stele	Euro 85,00

(2) In den Gebühren nach § 6 Abs. 1e und f sind folgende allgemeine Leistungen enthalten:

- Bereitschaftsdienst und Anfahrtszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung
- Benutzen von Blumenwagen, Sargfahrbahre, Orgel, Glockengeläut
- Bereitstellung von Blumenständern
- Verbringen der Blumen zur Grabstätte
- zusätzliche Reinigung der Trauerhalle

In der Gebühr nach § 6 Abs. 1e sind folgende weitere Leistungen enthalten:

- Bereitstellung von Grabumlaufrosten und Grabseilen
- Erstanlage des Grabhügels
- Ablegen der Kränze

In der Gebühr nach § 6 Abs. 1f ist zusätzlich enthalten:

- Aufbewahrung der Urne

- (3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1e und f werden auch bei teilweiser Inanspruchnahme der in § 6 Abs. 2 definierten Leistungen in Rechnung gestellt.

§ 7 Besondere Bestattungsgebühren

(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgraben einer Leiche	Euro 522,00
b) Wiederbeisetzen einer Leiche	Euro 522,00
c) Tieferlegen einer Leiche	Euro 678,00
d) Ausgraben von Gebeinen	Euro 402,00
e) Wiederbeisetzen von Gebeinen	Euro 402,00
f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung	Euro 124,00
g) Tieferlegen von Gebeinen	Euro 45,00
h) Ausgraben einer Urne	Euro 104,00
i) Wiederbeisetzen einer Urne	Euro 104,00

Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührenzuschlag von 50 % zu entrichten.

(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benutzen des Kühlraumes zusätzlich pro angefangenen Tag	Euro 17,00
b) Benutzen des Waschraumes im Westfriedhof	Euro 85,00
c) Ggf. erforderliche Sonderreinigung des Waschraumes	Euro 85,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für

a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils	Euro 17,00
b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils	Euro 17,00
c) Ausnahmegenehmigung oder Einzelanordnung für frühere oder spätere Bestattung	Euro 40,00

d) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage	Euro 28,00
e) Ausstellen einer sonstigen Bescheinigung oder einer Zweitausfertigung eines Grabbriefes	Euro 10,00
(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die	
a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr - pro einmalige Ausübung	Euro 30,00 Euro 10,00
b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit - Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr - im Einzelfall	Euro 20,00 Euro 10,00
c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr	Euro 20,00

als Gebühr erhoben.

(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.

§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen.

(2) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlass von 25 % auf die Positionen nach Buchstabe d) bis k) des § 6 Abs. 1 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.

(3) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.

(4) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z. B. bei bestimmten Ehrengräbern) möglich.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber.

(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.

(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 17. Dezember 2009 (Amtliche Seiten Nr. 26 vom 24.12.2009) außer Kraft.